

Leipziger Synagogalchor e.V.

S A T Z U N G

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Leipziger Synagogalchor e.V. .
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Bewahrung synagogaler Musik, jiddischer und hebräischer Folklore durch engagierte Laien - unabhängig von ihrem Glaubens-bekenntnis. Er setzt die Tradition des 1962 von Oberkantor Werner Sander gegründeten Kammerchores fort.
- (2) Der Leipziger Synagogalchor bestreitet Konzerte im In- und Ausland und lässt diese über unterschiedlichste Medien verbreiten. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung und Popularisierung jüdischer Kultur und gemahnt somit an die Verfolgung der Juden in Vergangenheit und Gegenwart.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf Vermögen vorübergehend ansammeln, wenn dies seinem Zweck entspricht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4

Die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch

- Zuwendungen des Bundes, des Landes bzw. der Kommune,
- Zuwendungen in Form von Spenden,
- Vereinsbeiträge der Mitglieder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen

erbracht.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sängerisch begabte und am synagogalen Gesang interessierte Bürgerinnen und Bürger werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv mitarbeiten und die Satzung anerkennen.
Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Antrages.
Bei Bewerbungen von Sängerinnen und Sängern erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme nach Feststellung der Eignung durch den künstlerischen Leiter nach sechsmonatiger Probezeit.
- (3) Über den Einspruch gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Austrittserklärung,
 - durch den Ausschluss,
 - durch Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin erklärt werden.
- (6) Ein Vereinsmitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§6

Fördermitglieder

Personen, die den Verein – ohne selbst sängerisch aktiv zu werden – fördern wollen, können auf Antrag durch den Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit diese die Ziele und Zwecke des Vereins akzeptiert und zu ihrer Verwirklichung beiträgt.

§7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierüber wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt und in feierlicher Form überreicht.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - die sängerische Ausbildung im Rahmen der Probenarbeit in Anspruch zu nehmen,
 - entsprechend ihrer sängerischen Leistung eingesetzt zu werden,
 - das Vereinsleben mitzugestalten und sich aktiv zu beteiligen,
 - den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.

- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht
 - die Satzung und die darauf beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen,
 - die festgesetzten Probentermine sowie daraus abgeleitete Festlegungen einzuhalten,
 - bei Neuaufnahme an zusätzlichen Proben teilzunehmen,
 - Garderobe und Notenmaterial des Vereins sorgfältig zu behandeln,
 - den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins termingerecht zu entrichten.

§9

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden erfolgt für 4 Jahre (Amtsperiode)

mit zwei Drittel Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl. Die Wiederwahl ist möglich.

§10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Alle Mitglieder sind 3 Wochen vor dem angesetzten

- Termin persönlich und schriftlich einzuladen. Die Mitglieder sind mit den Einladungen über die Tagesordnung zu informieren.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies durch die Mitglieder verlangt wird.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
 - (4) Folgende Kompetenzen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung,
 - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, des Vereinsvorsitzenden, und des Kassenprüfers
 - Ernennung der Ehrenmitglieder

§11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand und alle Mitglieder. Die Dokumentation erfolgt in Protokollen, die vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren beauftragten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die ordnungs- und termingemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch mehr als zwei Drittel aller Mitglieder.
- (4) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch mehr als drei Viertel aller Mitglieder.
- (5) Anträge, die auf eine Satzungsänderung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins abzielen, können durch jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.
Derartige Anträge sind dem Vorstand so zeitig zu übergeben, dass dieser sie in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen kann.

§12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Vereinsmitgliedern.
In den Vorstand können maximal drei Fördermitglieder gewählt werden, soweit sie natürliche Personen sind.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der künstlerische Leiter wird durch Vorstand – in Abstimmung mit der Mitglieder-versammlung – bestellt.
Ihm obliegt die Verantwortung für die Sicherung des sängerischen Niveaus des Chores.
Er leitet die Proben und alle Auftritte des Chores.
Der künstlerische Leiter unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die inhaltliche Arbeit und legt die Konzertstärke des Chores fest. Er hat während der Vorstands-sitzungen uneingeschränktes Rederecht und kann auf Anhörung durch die Mit-gliederversammlung bestehen.
Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Sondervergütung, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- (4) Der Vorstand bindet einen Geschäftsführer per Vertrag, der den jeweils aktuellen finanziellen Möglichkeiten entspricht, an den Verein.
Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der Geschäfts-ordnung.
- (5) Der Vorstand kann, soweit erforderlich, auch weitere Mitarbeiter vertraglich binden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden einzuberufen sind.

§13

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet zuvor mit drei Viertel Stimmenmehrheit über die weitere gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Bildung

und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, den 24. 10. 2000